

ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 210/2016

Albstadtwerke GmbH

Röck, Michael

05.12.2016

Betrifft: Änderung des Gesellschaftsvertrages der Albstadtwerke GmbH

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Gemeinderat	15.12.2016	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

Der Vertreter der Stadt wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung für eine Änderung des Gesellschaftsvertrages wie im Sachverhalt geschildert zu stimmen.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen:

Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr:

Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr:

Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen:

Euro

Haushaltmittel gesamt:

Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen:

Euro

Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung stehen nicht zur Verfügung stehen nur in Höhe von

Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

Sachverhalt

Änderung des Gesellschaftsvertrags der Albstadtwerke GmbH

Entsprechend aktuellem Gesellschaftsvertrag der Albstadtwerke beschließt der Gesellschafter entsprechend § 8 (1) 9. über die Bestellung des Abschlussprüfers. Dabei kommt aber schon im bisherigen Modus zur Bestellung des Abschlussprüfers der Vorberatung und der Beschlussempfehlung durch den Aufsichtsrat die maßgebliche Bedeutung zu. Dieses ist insbesondere auch im Sinne der Aufsichts- und Kontrollfunktion des Gremiums sowie der Berichterstattung des Abschlussprüfers im Aufsichtsrat sachgerecht. Vor diesem Hintergrund ist es angemessen, die Kompetenz zur Bestellung des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat selbst zuzuordnen.

Hierfür ist eine Änderung des Gesellschaftsvertrags notwendig, über die entsprechend § 8 (1) der Gesellschafter beschließen muss.

Der Aufsichtsrat der Albstadtwerke GmbH hat hierüber in seiner Sitzung am 29. November 2016 beraten und der Gesellschafterversammlung **einstimmig** eine entsprechende Empfehlung ausgesprochen.

Wichtig:

Zur vollständigen Umsetzung der Empfehlung des Aufsichtsrats der Albstadtwerke GmbH ist neben der explizit empfohlenen Änderung des Gesellschaftsvertrags auch die redaktionell bedingte Streichung des letzten Satzes in § 15 (3) des Gesellschaftsvertrags erforderlich.

Gemäß §12 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Albstadt hat der Vertreter der Stadt für die Abstimmung in der Gesellschafterversammlung die Weisung des Gemeinderates einzuholen.